

INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT

ISK

PASTORALRAUM GIESSEN-STADT

Pfarrei St. Albertus & Filialgemeinde Maria Frieden
Pfarrei St. Bonifatius
Pfarrei St. Thomas Morus

zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern & Jugendlichen
sowie
erwachsenen Schutzbefohlenen

INHALTSVERZEICHNIS

	KINDERRECHTE GELTEN FÜR JEDES KIND	4
2.	GRUNDLAGE DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISIERTER GEWALT (§ 5 PrävO)	6
2.1.	Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK)	6
2.2.	Ziele des ISK	7
2.3.	Eine Kultur der Achtsamkeit als Fundament der Zusammenarbeit in unseren Gemeinden und deren Gruppierungen in unseren Räumlichkeiten	7
3.	SEXUALISIERTE GEWALT	8
3.1.	Definition sexualisierte Gewalt	8
3.1.1.	Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt	8
3.1.2.	Grenzverletzungen	9
3.2.	Täter*innenstrategien	10
3.3.	Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen	11
4.	VORGEHENSWEISE IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL	12
4.1.	Beschwerdewege	12
4.2.	Wichtige Botschaften, die Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene entlasten	13
4.3.	Handlungsleitfaden bei Verdacht oder Beschwerde in der eigenen Institution (§ 12 PrävO)	14
4.3.1.	Dokumentationsbogen bei Mitteilung über eine Grenzverletzung oder eine Form von sexualisierter Gewalt	15
4.3.2.	Leitfaden für eine Gesprächsführung bei Mitteilung einer Grenzverletzung oder einer Form von sexualisierter Gewalt	16
4.3.3.	Meldewege/Meldeschema Diözese Mainz	17
4.4.	Ansprechpersonen	18
5.	SCHUTZ- UND RISIKO-ANALYSE	20
6.	PRÄVENTIONSKRAFT (§ 13 Abs. 2 PrävO)	20
7.	PERSONALAUSWAHL (§ 6 PrävO)	22
8.	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (§ 7 PrävO) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (§ 8 PrävO)	23
8.1.	Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende	23
8.2.	Ehrenamtlich Mitarbeitende	23
8.3.	Eintrag im Erweiterten Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)	24
8.4.	Prüfschema	26

8.5.	Schaubild: Abgabe Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	28
8.6.	Selbstauskunftserklärung Formular	28
8.7.	Eigenständige Jugendverbände im Pastoralraum Gießen-Stadt	29
8.7.1.	Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)	29
8.7.2.	Katholische Pfadfinderschaft Europas (KPE)	29
9.	PRÄVENTIONSSCHULUNGEN (§ 14 PrävO) sowie Aus- und Weiterbildung (§9 PrävO)	29
10.	VERHALTENSKODEX (§ 10 PrävO)	30
	Zustimmende Erklärung zum Verhaltenskodex des katholischen Pastoralraums Gießen-Stadt	36
11.	MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN SOWIE SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN (§ 15 PrävO)	37
12.	QUALITÄTSMANAGEMENT (§ 13 PrävO)	38
	Checkliste zur Überprüfung des ISK	40
13.	ANSPRECHPARTNER*INNEN UND NETZWERKE IM PASTORALRAUM GIEßEN-STADT UND DARÜBER HINAUS	41
14.	WEITERE ADRESSEN VON HILFS- UND BERATUNGSANGEBOTEN	42
15.	INKRAFTTRETEN	43
16.	QUELLEN	44

1. KINDERRECHTE GELTEN FÜR JEDES KIND

In unseren Gemeinden und den dazugehörenden Gruppen sind uns, die uns anvertrauten, Kinder und Jugendliche wichtig. Hierbei ist für uns das christliche Menschenbild sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag leitend. Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept soll Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlich einführen.

Jedes Kind, jede(r) Jugendliche(r) hat Rechte!

Ganz bewusst sind unserem Schutzkonzept die Kinderrechte vorangestellt und sind für uns handlungsleitend. In der pastoralen Begleitung von Kindertagesstätten und Familienzentren stehen die Familien als Subjekt im Mittelpunkt. Diese Sichtweise ist auch hier anzuwenden: Kinder und Jugendliche als Subjekt des pastoralen Handelns sehen und verstehen lernen.

Hier sind einige ausgewählte Kinderrechte aufgeführt:

Gleichheit

Kein Kind darf benachteiligt werden – zum Beispiel, weil Eltern wenig Geld haben oder weil es aus einem anderen Land kommt.

Gesundheit und eine saubere Welt

Kinder haben das Recht, vor Krankheiten geschützt und medizinisch versorgt zu werden.

Bildung

Jedes Kind soll zur Schule gehen und gut lernen können.

Spiel und Freizeit

Jedes Kind braucht Zeit zum Spielen und Spaß haben.

Freie Meinungsäußerung

Jedes Kind soll seine Meinung sagen können und bei wichtigen Entscheidungen gefragt werden.

Schutz vor Gewalt

Keiner darf Kindern Gewalt antun oder sie mit Worten verletzen.

Schutz vor Krieg und auf der Flucht

Kinder im Krieg und auf der Flucht müssen besonders geschützt werden.

Schutz vor Ausbeutung

Kein Kind soll arbeiten müssen, statt lernen zu können.

Elterliche Fürsorge

Kinder sollten - wenn möglich - ihre Eltern kennen und von ihnen gut betreut werden.

Förderung bei Behinderung

Kinder mit Behinderung brauchen besondere Unterstützung, um aktiv leben zu können.¹

Als Pfarreien des Pastoralraums Gießen-Stadt stärken und gestalten wir eine Kultur der Achtsamkeit, Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen betreuen und begleiten wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Junge Menschen sind uns anvertraut worden. Somit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Darum haben wir die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen und bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich (alle Mitarbeitenden, die einen Arbeitsvertrag mit der Pfarrei/dem Bistum haben) oder ehrenamtlich –, um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet für uns:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

¹ UNICEF.

- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unseren Pfarreien begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.²

2. GRUNDLAGE DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT § 5 PräVO

Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen, erfordert Wissen, Entschlossenheit und vor allem Durchhaltevermögen. Damit dies nachhaltig gelingen kann, müssen sich Viele gemeinsam auf den Weg machen. Zuerst war es der Mut der Betroffenen selbst, mit dem die Mauer des Schweigens gebrochen werden konnte. Sie haben Politik und Gesellschaft und letztlich auch Kirche aufgefordert, sexualisierte Gewalt entschlossen zu bekämpfen. Wir wollen in unseren Pfarreien eine Kultur der Achtsamkeit entstehen und wachsen lassen, damit sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen künftig keine Chance hat. Aus diesem Grund formulieren wir für die Pfarreien des Pastoralraums Gießen-Stadt ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK).

2.1. Das Institutionelle Schutzkonzept³

Das Institutionelle Schutzkonzept...

... will die Etablierung eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs fördern. Dies betrifft sowohl den Arbeitsalltag wie auch die zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten unserer Pfarreien.

... gibt Handlungssicherheit und Orientierung. Alle sind dadurch dazu aufgefordert, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu übernehmen.

... schafft Transparenz und fördert Vertrauen. Es signalisiert nach außen und innen, dass die Thematik der sexualisierten Gewalt nicht tabuisiert, sondern aktiv thematisiert wird, und dass damit auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.

Prävention gegen sexuelle und sexualisierte Gewalt ist für uns integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Wir treten entschieden dafür ein, Menschen vor sexueller und

² Vgl. Prävention Erzbistum Berlin, S. 4.

³ ISK, Bistum Mainz, S. 11.

sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit im gegenseitigen Miteinander etablieren. Dafür haben wir transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen entwickelt.

2.2. Ziele des ISK

Die Erstellung eines ISK ist als Auftrag in der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz festgelegt. Ziel ist, sichere Orte und Lebensräume zu bieten, in denen eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens, des Respektes und der Wertschätzung gelebt wird. Die thematische Auseinandersetzung und Manifestierung institutioneller Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen mit Nähe und Distanz, Risiken und entsprechende Maßnahmen sollen Vertrauen und Handlungssicherheit für alle schaffen, um den größtmöglichen Schutz vor jeglicher Form sexualisierter Gewalt zu bieten.⁴

2.3. Eine Kultur der Achtsamkeit als Fundament der Zusammenarbeit in unseren Gemeinden und deren Gruppierungen in unseren Räumlichkeiten

- Wir schaffen für die uns Anvertrauten bewusst Möglichkeiten zur Beteiligung.
- Wir kennen die Rechte der uns Anvertrauten, informieren sie darüber und unterstützen sie beim Ausüben.
- Wir ermöglichen allen Beteiligten umfangreiches Wissen der Organisation mit ihren Abläufen, Strukturen, Prozessen und Wechselwirkungen.
- Wir achten in Vorbereitung und Durchführung unserer Angebote darauf, dass sie so angelegt sind, dass alle Beteiligten eine echte Wahl haben, dass ihre Stimme gehört werden kann und sie wissen und spüren, dass sie jederzeit aus der Situation aussteigen dürfen.
- Wir reflektieren „ungeschriebene Gesetze“, Normen und besondere Beziehungen aus der Perspektive der Prävention und gestalten eine grenzachtende Organisationskultur.
- Wir gehen offen mit Fehlern um, besprechen und reflektieren sie, weil wir sie als Entwicklungsmöglichkeit verstehen. Dabei ist die Grenze zu sanktioniertem Fehlverhalten klar benannt.
- Wir planen bewusst, wie wir für neue Interpretationen offen werden und bleiben können. So verhindern wir „blinde Flecken“ und vermeiden vereinfachende Erklärungen.⁵

⁴ Ebd., S. 10.

⁵ Ebd., S. 53.

3. SEXUALISIERTE GEWALT

3.1. Definition sexualisierte Gewalt

Nach der Definition des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche bezeichnet sexualisierte Gewalt jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung.⁶ Sexualisierte Gewalt (= sexueller Missbrauch) ist eine besondere Form von Gewalt. Betroffene von sexualisierter Gewalt werden gezwungen oder manipuliert, Handlungen zuzulassen, die eine andere Person sexuell befriedigen und ihr ein Machtgefühl verleihen. Dabei ignoriert die gewaltausübende Person die persönlichen Grenzen des betroffenen Menschen.

Wir unterscheiden zwischen sexualisierter Gewalt mit und ohne Körperkontakt. Sexualisierte Gewalthandlungen ohne Körperkontakt sind zum Beispiel sexualisierte Beleidigungen, die Konfrontation mit pornographischen Bildern oder wenn Kinder und Jugendliche zuschauen müssen, wie sich eine Person sexuell befriedigt. Zu sexualisierten Gewalthandlungen mit Körperkontakt zählen unter anderem ungewolltes Anfassen an intimen Körperstellen, ungewolltes Küssen oder das Einführen von Körperteilen oder Gegenständen in den Po oder die Vagina.⁷

3.1.1. Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie. Aufgrund der körperlichen, psychischen oder sprachlichen Überlegenheit des Verursachers können Kinder, Jugendliche sowie hilf- und schutzbedürftige Erwachsene die Missbrauchshandlungen nicht ablehnen. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie hilf- und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt deshalb bei den verantwortlichen Erwachsenen. In der Regel kennen sie den Erwachsenen gut, vertrauen ihm und erwarten nichts Böses. „Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.“⁸

Der Begriff Gewalt macht deutlich, dass es sich weder um normale Sexualität noch um ein "Versehen", ein "Missverständnis", einen "Ausrutscher" oder ein von der betroffenen Person "selbst herbei gewünschtes Ereignis" handelt.

⁶ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

⁷ Homepage Kidkit, Informationen Sexualisierte Gewalt.

⁸ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Wer sexualisierte Gewalt anwendet, macht sich strafbar. Deshalb nennt man die gewaltausübende Person auch Täter*in.

Beispiele

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose.
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs, z. B. bei Pflegehandlungen oder Hilfestellungen im Sport.
- wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z.B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben.⁹

3.1.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen.

Im seelsorglichen und auch pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.¹⁰

Beispiele

- Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)

⁹ Prävention im Bistum Essen, S. 7.

¹⁰ Homepage Zartbitter e.V.

- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)¹¹

3.2. Täter*innenstrategien

„Täter und Täterinnen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen zu befriedigen.“¹²

Eine Strategie von Täter*innen ist es, eine emotionale, vertrauensvolle Beziehung zu einem Kind, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aufzubauen und auf dieser Grundlage ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen. Dass die/der Betroffene den/die Täter*in kennt, oft sogar respektiert und vertraut oder im familiären Umfeld lebt, wird gezielt ausgenutzt. Er/Sie kann dem Opfer einreden, es habe sich den Wünschen zu fügen, dürfe sich niemandem offenbaren und sei mitverantwortlich für die Geschehnisse und die Folgen ihrer Aufdeckung. In dieser Verstrickung gefangen, ist es für Betroffene denkbar schwer, Übergriffe frühzeitig als solche zu erkennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Daher ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der Betroffenen seine Erlebnisse Dritten mitteilt. Wiederum nur ein Teil derer, denen dies gelingt, trifft dabei auf Personen, die ihrem Bericht Glauben schenken, adäquate Hilfen einleiten und möglicherweise die Strafverfolgungsbehörden einschalten. Bei Menschen mit Behinderung kommt hinzu, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff verschwimmt oder verschleiert werden kann.¹³

Täter*innen-Strategien können sich wie folgt darstellen:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

¹¹ Prävention im Bistum Köln, S. 6.

¹² Ebd., S. 12.

¹³ Abschlussbericht, Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, S. 12.

- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täterinnen und Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täterinnen und Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“ „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an:

- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken um „Beißhemmungen“ zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen.
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen, Freundschaften mit Eltern.
- Als guter Kumpel im Team auftreten.
- Berufliches Wissen über die Kinder und Jugendlichen ausnutzen.¹⁴

¹⁴ Broschüre „Hinsehen und Schützen“, Bistum Münster, 2016, S. 12.

3.2.1. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen

„Das war schon immer so“ ist in vielen pastoralen Arbeitsfeldern ein Leitwort, wenn Veränderungen vorgeschlagen werden. Dies müssen wir durchbrechen und unsere Konzepte, Veranstaltungen und Angebote neu überdenken, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und da, wo wir hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen begegnen. Das ISK dient dazu, zu überprüfen, ob und inwieweit in unseren Strukturen, Traditionen, Handlungsweisen und Regeln ggf. sexualisierte Gewalt begünstigt werden könnte aber auch, wo es bereits Strukturen gibt, die das Risiko von sexualisierten Übergriffen größtmöglich minimieren.

4. VORGEHENSWEISE IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL

„Und wenn doch etwas passiert?“ Trotz größtmöglicher Risikominimierung können Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle Straftaten nie ganz ausgeschlossen werden. Das ISK soll helfen, einen möglichst transparenten Leitfaden für Haupt- und Ehrenamtliche aufzuzeigen, der ihnen ermöglicht, bei Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellen Straftaten, sei es bei einem Verdacht, bei einer Mitteilung oder bei einer Beobachtung, ins Handeln zu kommen, um Kindern/Jugendlichen oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen schnellstmöglich zu helfen.

4.1. Beschwerdewege

Ein gutes Beschwerdemanagement stellt sicher, dass schon Irritationen und Grenzüberschreitungen frühzeitig erkannt, benannt und gemeldet werden. Alle Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Sorgeberechtigte sowie ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende haben daher die Möglichkeit, durch unterschiedliche Formate ihre Beschwerden mitzuteilen.

Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es, Probleme zur Sprache zu bringen. Sie sind erlaubt, ausdrücklich willkommen und werden reflektiert. Das schließt nicht aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können: Die Grenze zu einem Fehlverhalten, das Sanktionen nach sich zieht, muss klar benannt werden.

Wie kann Fehlverhalten wahrgenommen, besprochen und reflektiert werden?

Einige Beispiele und Vorgehensweisen:

- Interne und externe Beratungsmöglichkeiten anbieten.
- Kummerkasten (in Form eines fest verschlossenen) Kastens an jedem Kirchort, der regelmäßig geleert wird; die Beiträge darin werden zeitnah an die Präventionskräfte weitergeleitet und bearbeitet); Ausführung, Ort und personelle Betreuung müssen geklärt werden.
- Möglichkeit zum regelmäßigen Feedback (in Gruppen und Einzelgesprächen)

So kann versucht werden, dass eine Atmosphäre entsteht, in der alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Dadurch

entsteht ein sicheres Gefühl, dass auch im Notfall wirklich gehandelt und Ängste und Sorgen gehört werden.

4.2. Wichtige Botschaften, die Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene entlasten

Zentral ist, der minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Person zu vermitteln, dass er/sie vertrauen kann und ihm/ihr geglaubt wird!



4.3. Handlungsleitfaden bei Verdacht oder Beschwerde in der eigenen Institution (§ 12 PräVO)

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige im kirchlichen Dienst Beschäftigte* ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Was tun, wenn ich ein komisches Gefühl habe und ein Verdacht entsteht?

- **Verschiedene Szenarien sind möglich:**

- Eigenbeobachtung, dass sich ein Kind auffällig verhält.
- Jemand erzählt ihnen, dass er/sie eine grenzverletzende Situation beobachtet hat.
- Ein Kind/Jugendliche(r) vertraut sich selbst an.

- **Beobachten und wahrnehmen**

Das Kind, die/den Jugendliche(n) in der nächsten Zeit beobachten und die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, auch wenn sich zunächst vielleicht „nur ein komisches Gefühl“ einstellt.

- **Situation besprechen**

Es ist wichtig, die Situation zu besprechen und mit der Vermutung nicht alleine zu bleiben. Gut ist es, mit einer Vertrauensperson im Team zu sprechen bzw. die zuständige Präventionskraft oder eine diözesane Anlaufstelle anzusprechen. Gemeinsam abwägen, welche nächsten Schritte zu tun sind.

- **Dokumentieren**

Eine Mitteilung oder ein Verdacht von sexualisierter Gewalt können im ersten Moment Emotionen auslösen. Da hier jedoch vor allem eine besonnene Reaktion und Ruhe bewahren im Vordergrund stehen, können Dokumentationsbögen helfen, die eigenen Gefühle zu sortieren, um eine(n) Verdacht/Mitteilung möglichst sachlich mit den wichtigsten Eckpunkten zu verschriftlichen. Diese Dokumentationsbögen können auch später im Rahmen eines strafrelevanten Tatbestandes wichtige Instrumente für einen möglichen Gerichtsprozess sein. Daher stellen wir allen Haupt- und Ehrenamtlichen Dokumentationsbögen zur Verfügung.

4.3.1. Dokumentationsbogen bei Mitteilung über eine Grenzverletzung oder eine Form von sexualisierter Gewalt

Dieser Dokumentationsbogen soll helfen, wenn uns eine betroffene Person anspricht und eine vorgefallene Situation schildert. Der Bogen dient nicht zum sofortigen „Abarbeiten“ während eine Situation geschildert wird. Der Bogen unterstützt, das Erzählte zu dokumentieren und für eine mögl. Weiterarbeit zu verwenden bzw. daran anzuknüpfen.	
Name der dokumentierenden Person	
Datum der Mitteilung	Uhrzeit
☐ Anruf ☐ E-Mail ☐ persönliches Gespräch <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>	
Schilderung:	Name: Telefonnummer: E-Mail:
Möglichst genaue Dokumentation dessen, was erzählt wurde <i>(Gedächtnisprotokoll/Situationsschilderung)</i>	
Handlung/Vereinbarung mit dem/der Betroffenen <i>(Anruf Präventionskraft, Rücksprache mit Kolleg*innen, Kontaktaufnahme externe Beratungsstelle etc.)</i>	
Gibt es Erwartungen des/der Betroffenen? <i>Wenn ja, welche?</i>	
Situationseinschätzung: <i>(eigene Gedanken/Gefühle/Einschätzung der Situation)</i>	

Bereits bei einem vagen Verdacht von strafrechtlich relevanten Handlungen muss immer umgehend professionelle Unterstützung eingeholt werden.

4.3.2. Leitfaden für eine Gesprächsführung bei Mitteilung einer Grenzverletzung oder einer Form von sexualisierter Gewalt

Bei Mitteilung über einen Übergriff kann ein Gesprächsleitfaden helfen, möglichst besonnen zu agieren. Daher soll auch ein Gesprächsleitfaden zur Unterstützung dienen.

Wenn sich ein Betroffener/eine Betroffene an eine dritte Person wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält sie diese für eine geeignete Ansprechperson. Das ist ein großer Vertrauensvorschuss.¹⁵

Berichten lassen, was geschehen ist:

- Aufmerksam zuhören.
- Erzählen lassen, ohne zu unterbrechen und zu bedrängen,
- Fragen behutsam stellen.

Offene Fragen formulieren:

- Und was ist dann passiert?
- Und was war dann ...?

Nicht nachbohren!

- Wie detailliert die/der Betroffene berichtet, darf sie/er in der Situation selbst entscheiden. Es gilt Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der/des Betroffenen zu respektieren. Wir sind keine Ermittlungsbehörde!

Position für die/den Betroffene(n) beziehen.

- Deutlich machen, dass der/die Betroffene keine Schuld an der Situation hat und es gut ist, dass der/die Betroffene sich einer dritten Person anvertraut hat.

Vertrauen schenken und ernst nehmen, was berichtet wird.

- Untersuchungen zeigen, dass bewusste Falschaussagen eher selten sind.

Sachlich nachfragen, ob der Täter/die Täterin gedroht hat, wenn der/die Betroffene das Geheimnis preisgibt.

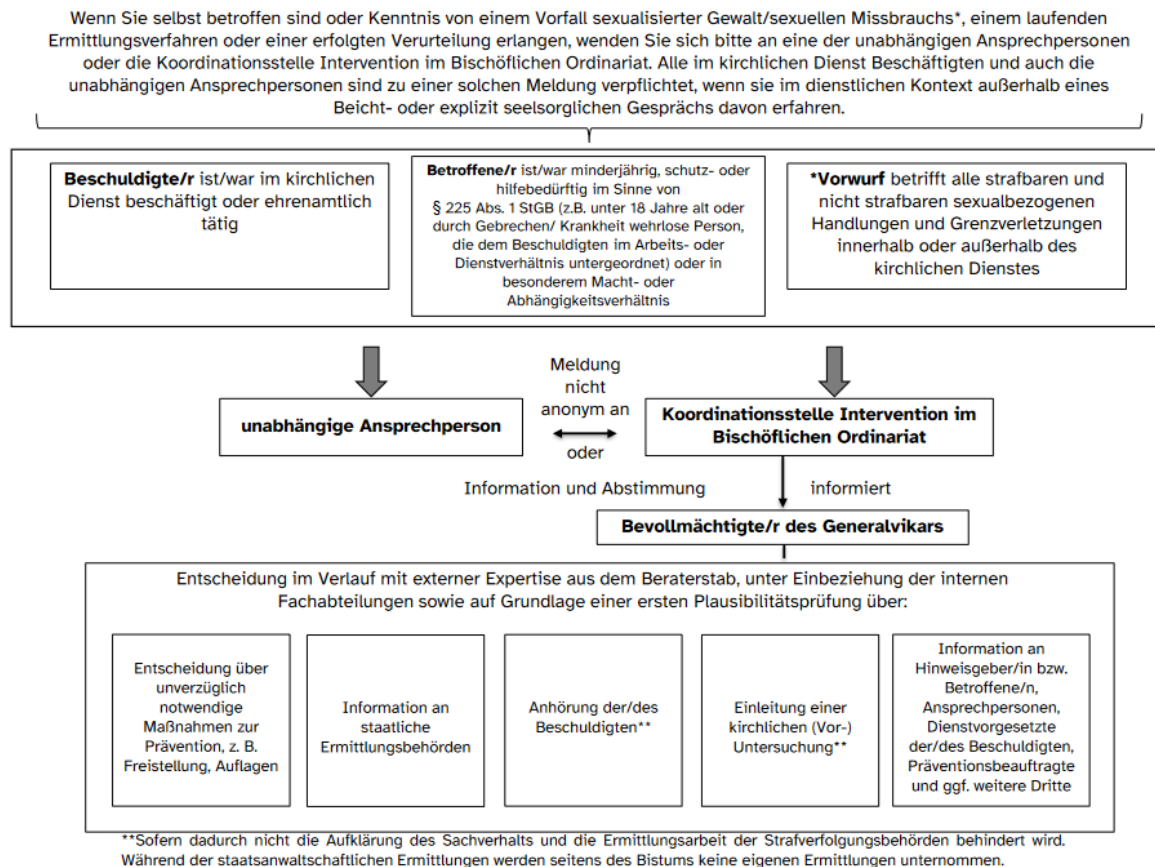
- Erklären, dass der Täter/die Täterin das bewusstgemacht hat, um den/die Betroffene zum Schweigen zu bringen. Drohungen, die der Täter/die Täterin dem Betroffenen gegenüber geäußert hat, wenn möglich, entkräften.

Ehrlich sein und transparent machen, wie die angesprochene Person mit dem anvertrauten Geheimnis umgehen wird. Behutsam beibringen, dass eine weitere Person zu Rate gezogen werden wird, damit dem/der Betroffenen geholfen werden kann. Keine Versprechungen geben, die nicht gehalten werden können.

¹⁵ Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising, S. 19 f.

- Die Vertrauensperson muss da nicht alleine durch. Hilfe holen bei internen oder externen Ansprechpersonen. Den/die Betroffene mit in diese Entscheidung einbeziehen.
- Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit! Überstürztes Handeln führt nicht zum wirksamen Schutz. Ruhe bewahren!

4.3.3. Meldewege



Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Meldeschema der Diözese Mainz. (Stand Dez. 2023)

Das Bistum hat unabhängige Ansprechpersonen benannt, die hier informiert bzw. hinzugezogen werden müssen. Die unabhängigen Ansprechpersonen sind für die Aufnahme und Weitergabe von Meldungen von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz verpflichtet.

Eine begründete Vermutung gegen eine*n haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende*n, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied ist umgehend der Interventionsbeauftragten des Bistums zu melden: intervention@bistum-mainz.de. Hier gilt Meldepflicht!

Wenn Sie sich unsicher oder auch überfordert fühlen, können auch Organisationen wie **Wildwasser Gießen e.V.** einbezogen werden. Die dortigen Fachkräfte können helfen, die Situation einzuordnen.

Eine Kommunikation mit der beschuldigten Person darf nicht erfolgen, sofern ein vager Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung besteht.

Unbedingt zu beachten ist der sensible Umgang mit den persönlichen Daten. Hier ist entsprechend den Anordnungen zu handeln. Die Gespräche unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht gegenüber Dritten (nicht Ansprechpersonen des Meldeweges).

4.4. Ansprechpersonen

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN

WILDWASSER

Liebigstr. 13
35392 Gießen
0641 / 76545

Ute Leonhardt
Postfach 1421, 55004 Mainz
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Annetraud Jung
55004 Mainz
Mobil:0176 / 12 53 92 45
annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

KOORDINATIONSSTELLE INTERVENTION UND AUFARBEITUNG IM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT

Lena Funk, Anke Fery
Postfach 1560, 55005 Mainz
06131 / 253 848
intervention@bistum-mainz.de

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat
Stephanie Rieth
06131 / 253-113
generalvikar@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

GESPRÄCHSANGEBOTE DES BISTUMS FÜR GRUPPEN/PERSONEN MIT KONTAKT ZU BETROFFENEN

Margareta Ohlemüller
Seelsorgerin und Geistliche Begleiterin
+49 (0) 176 12539272
margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de

Sonja Knapp
Seelsorgerin und Heilpraktikerin für Psychotherapie
+49 (0) 176 12539210
sonja.knapp@bistum-mainz.de

Dr. Bernhard Deister
Seelsorger und Diplom-Psychologe
+49 (0) 176 10610532
bernhard.deister@bistum-mainz.de

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Constanze Coridaß
Präventionsbeauftragte
Leitung Koordinationsstelle
06131 / 253-287
praevention@bistum-mainz.de

Daniela Schlosser
Referentin
Koordinationsstelle Prävention
06131 / 253-289
praevention@bistum-mainz.de

5. SCHUTZ- UND RISIKO-ANALYSE

Prävention ist grundlegend, um den Schutz und die Rechte von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in den jeweiligen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden und Gruppen zu stärken. Damit die Gemeinden in unserem Pastoralraum zu einem Schutzraum für Heranwachsende sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden können, sind wir aktuell noch dabei, eine Risiko- und Schutzanalyse zu erstellen.

Leitend ist dabei bspw. für uns die Frage:

Welche Bereiche und Situationen in unseren Räumlichkeiten und Begegnungen vor Ort können sexuelle Übergriffe möglich machen bzw. wo bestehen Risiken und Gefährdungen für Mädchen und Jungen?

Im März 2023 fand erstmals eine Sitzung aller vier Verwaltungsräte der Pfarreien statt, in der die Notwendigkeit zur Erstellung eines ISK vorgestellt wurde. Mitgewirkt haben in der finalen Erstellung einzelne Vertreter*innen der Verwaltungsräte. Fragebögen zur Erstellung einer Risiko- und Schutzanalyse wurden als ein erster Schritt an die Zeltlagerjugend St. Bonifatius weitergegeben und auch ausgefüllt an die Präventionskraft zurückgegeben. Treffen mit Ministrant*innen der Pfarrei St. Albertus, St. Bonifatius und Maria Frieden werden geplant.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zwar allgemein bekannt ist, aber im Bereich von Gremien, Räten und nebenamtlich Tätigen nur ein geringer Personenkreis derzeit geschult ist. Dies werden wir in der nächsten Zeit ändern.

Nichtverbandliche Gruppenleiter*innen (Ministrant*innen und Zeltlagerleitung), die aktuell in unseren Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, absolvieren oder haben bereits die dafür vorgesehenen Schulungen absolviert und erweiterte Führungszeugnisse bei der Zentralstelle Führungszeugnisse des Bistums eingereicht. Die Zentralstelle fordert nach fünf Jahren zur Wiedervorlage auf.

6. PRÄVENTIONSKRAFT (§ 13 Abs. 2 Prävo)

Benannte Präventionskraft im Pastoralraum Gießen-Stadt ist

Gemeindereferentin Uta Kuttner (Kirchenladen „direkt am Turm“ – Burggraben 1 – 35390 Gießen – uta.kuttner@bistum-mainz.de).

Sie ist der Koordinationsstelle gemeldet und hat die dafür notwendigen Fortbildungen besucht. In erster Linie beinhaltet ihre Funktion folgende Aufgaben:

Die Präventionskraft

- kennt die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz.
- unterstützt und berät den Rechtsträger, in unserem Fall die Pfarreien St. Albertus mit der Filialgemeinde Maria Frieden, St. Bonifatius und St. Thomas Morus, bei der Umsetzung der Präventionsordnung (Schutz- und Risiko-Analyse, ISK),
- ist ansprechbar für fachliche Fragen rund um die Umsetzung der Präventionsordnung,
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird,
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall.

Verantwortlich zur Umsetzung der Präventionsordnung ist der Rechtsträger. Die Präventionskraft muss nicht in jedem Fall alle inhaltlichen Aufgaben selbst erfüllen. Sie kann dazu fachliche Unterstützung von außen zuziehen. Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die Präventionskraft und die dazugehörigen Kontakte werden in unserem Pastoralraum bekannt gemacht. Die Kontakte sind im „Miteinander“ (Pfarrbrief), auf unserer Homepage und durch Aushänge veröffentlicht.

Zur Veröffentlichung des ISK mit seinem Verhaltenskodex ist angestrebt, einen Schaukasten bzw. einen Bereich entsprechend zu gestalten, indem der Verhaltenskodex zu lesen sein wird. Außerdem soll ein QR-Code ermöglichen, auf die Homepage des Pastoralraums Gießen-Stadt zu gelangen, auf dessen Seite das vollständige ISK einzusehen und nachzulesen ist.

7. PERSONALAUSWAHL (§ 6 PrävO)

Personalverantwortung beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Vielfältige datenschutzrechtlich zulässige Maßnahmen, die über die wichtige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen, können dabei genutzt werden.

Das vorliegende ISK wird standardmäßig in Bewerbungsgesprächen thematisiert und im Fall einer Einstellung mit dem zu unterzeichnenden Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Denkbar wäre zum Einstieg in das Thema:

- Haben Sie schon einmal etwas über die Präventionsarbeit im Bistum Mainz/in unserem Pastoralraum gehört, sich darüber informiert oder haben Sie Fragen dazu?
- Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- Darstellung der derzeitigen Situation/Information über das ISK des Pastoralraums in aller Kürze.
- Benennung der Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen.
- Hinweise auf die Präventionsordnung geben/ Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung.
- Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Schutz bieten.
- Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
- Unterzeichnen des Verhaltenskodex.

Die Letztverantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt beim Leiter des Pastoralraums. Wir unterstützen unsere ehren- und hauptamtlichen Leiter*innen, die Hauptverantwortung in den Arbeitsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und bei besonders schutzbedürftigen Erwachsenen schlussendlich ausüben, ihrerseits selbst Mitarbeiter*innen im Ehrenamt für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und dies zu thematisieren

8. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (§ 7 PrävO) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (§ 8 PrävO)

8.1. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende

Nach § 7 PrävO haben alle Beschäftigten in Haupt- und Nebenamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, dass alle fünf Jahre erneut beantragt und vorgelegt werden muss. Die Aufforderung zur Vorlage und die Einsichtnahme übernimmt das Personaldezernat. Alle Beschäftigten haben nach Aufforderung, welche vom Personaldezernat ergeht, die verbindliche Pflicht, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei ihrer jeweiligen Meldebehörde zu beantragen und umgehend weiterzuleiten. Gegen Vorlage einer Quittung werden die ggf. anfallenden Gebühren, Ausnahme ist eine Neuanstellung, übernommen.¹⁶

8.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ob von ehrenamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden muss, hängt ab von Art, Zeit und Dauer des Kontakts der Personen mit Kindern und Jugendlichen.¹⁷ Mithilfe eines Prüfschemas (s. 8.4.) lässt sich vorab eingrenzen, wer von den ehrenamtlich Mitarbeitenden welche Art von Schulung benötigt und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Präventionskraft meldet die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Zentralstelle zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse. Damit diese Stelle tätig werden kann, müssen die relevanten Daten der zur Vorlage Verpflichteten beim Träger der Pfarrei erfasst und mit angemessenem zeitlichen Vorlauf, vor geplantem Einsatz, übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten liegt in der Verantwortlichkeit des Rechtsträgers oder einer von ihm beauftragten Person.

Darüber hinaus müssen Personen, die die Leitung in einem pastoralen Tätigkeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ebenfalls dem Rechtsträger oder einer von ihm beauftragten Person melden, damit die Meldung an die Zentralstelle gewährleistet ist.

Die Zentralstelle meldet wiederum dem Rechtsträger oder der von ihm beauftragten Person, dass nach Einsicht des polizeilichen Führungszeugnisses die ehrenamtliche Mitarbeit möglich ist. Nach fünf Jahren erfolgt seitens der Zentralstelle eine erneute Abfrage, ob der/die gemeldete Ehrenamtliche noch aktiv ist und fordert ggf. ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung ersetzen die Selbstverpflichtungserklärung und sind von allen ehren- wie nebenamtlich Mitarbeitenden zu unterschreiben bzw. auszufüllen.

¹⁶ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, § 7.

¹⁷ Vgl. § 72a SGB VIII.

In der Erstkommunionkatechese werden nach Möglichkeit die Gruppen jeweils immer mit zwei Gruppenleiter*innen besetzt. Übernachtungen finden innerhalb der Erstkommunionvorbereitung aktuell nicht statt. Grundsätzlich werden Katechet*innen eigens geschult und unterzeichnen eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex. Ein ähnliches Verfahren gilt für die Firmkatechese in unserem Pastoralraum, wenn von den Gruppenleitenden noch keine Schulung im Bereich Prävention stattgefunden hat.

8.3. Eintrag im Erweiterten Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) dürfen Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Personen eingesetzt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung

- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

8.4. Prüfschema

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Hilfen zur Ausführung



Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

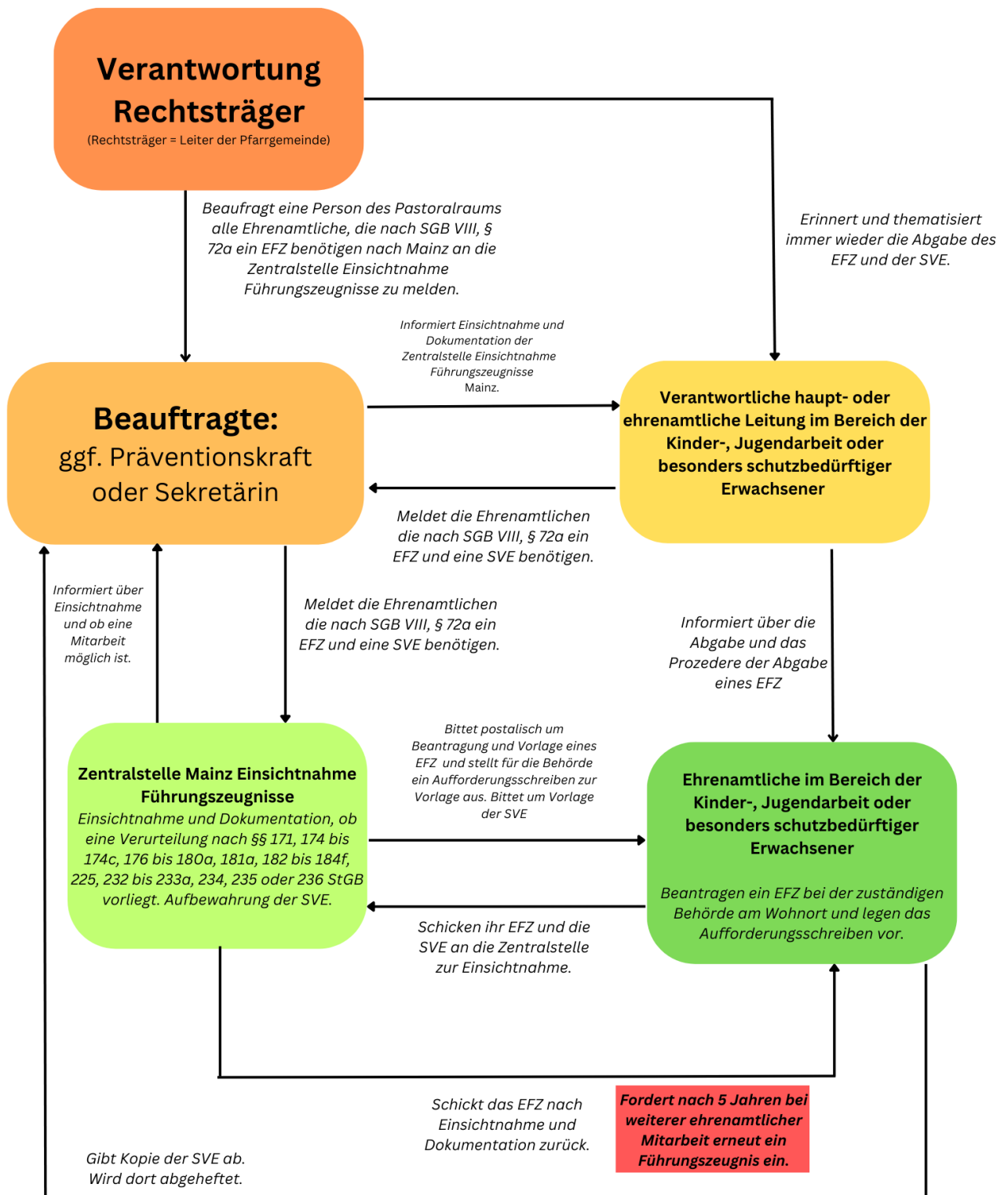
Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszu-schließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszu-schließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzel-nen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zwei-mal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Stand: Mai 2016

8.5. Schaubild: Abgabe Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)* und Selbstauskunftserklärung (SVE)* von ehrenamtlich Mitarbeitenden



*Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 6 Monate sein.

*Der Verhaltenskodex ersetzt nach Verabschiedung durch den Rechtsträger und das ISK-Team die SVE.

8.6. Selbstauskunftserklärung Formular

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

PASTORALRAUM GIEßEN-STADT

ST. ALBERTUS – ST. BONIFATIUS – ST. THOMAS MORUS – MARIA FRIEDEN

präventi  n
im bistum mainz



Beschäftigungsverhältnis / haupt-, neben- bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort & Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

8.7. Eigenständige Jugendverbände im Pastoralraum Gießen-Stadt

8.7.1. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Für den Stamm Franz von Assisi, DPSG Gießen – Georgspfadfinder e.V. – hat der Vorstand die Verantwortung, entsprechend der Präventionsordnung eine ordnungsgemäße Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse zu veranlassen. Sobald der Verband ein eigenes ISK in Kraft gesetzt hat, greift die stammeseigene Interventionsordnung.

8.7.2. Katholische Pfadfinderschaft Europas (KPE)

Die Selbstverpflichtungserklärung ist – ebenso wie das erweiterte Führungszeugnis – zu Beginn der Tätigkeit beim Bundessekretariat vorzulegen (KPE – Verhaltenskodex: hinhören, hinsehen & schützen (2019, überarbeitet 2022)).

9. PRÄVENTIONSSCHULUNGEN (§14 PräVO) sowie AUS- UND WEITERBILDUNG (§9 PräVO)

Ein wichtiger Baustein der Prävention sind Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Die Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind unterteilt in Info- oder Intensivschulungen. Unterschieden werden Inhalte sowie die Dauer der jeweiligen Schulungen. Die Infoschulungen richten sich an alle, die ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen oder in Elternbegleitung arbeiten oder die aufgrund ihrer Funktion in der Gemeinde Kenntnisse zur Prävention von sexuellem Missbrauch benötigen. Die Intensivschulungen richten sich an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die nicht nur vorübergehend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Arbeit umfasst auch Einzelkontakte zu Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen. Diese Schulungen werden von der katholischen Erwachsenenbildung in Oberhessen angeboten.

Unsere Teamer*innen bis 27 Jahren, die im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ehrenamtlich tätig sind, absolvieren entsprechend ihrer Tätig- und Verantwortlichkeit sowie nach Art und Dauer ihrer Aufgabe Präventionsschulungen, die von den KJBs angeboten werden. Diese dauern in der Regel (mit Pause) sieben Stunden. Aktuelle Schulungsangebote sind über die Homepage der Jugendbüros einsehbar. Die meisten unser Teamer*innen im Bereich des Zeltlagerteams St. Bonifatius führen auch die „Jugendleiter*innen Card“ (Juleica). Die Juleica-Schulungen werden in Kooperation mit der Universitätsstadt Gießen durchgeführt.

Wesentliche Inhalte der Schulungen sind:

- angemessene Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,

- Strategien von Täter*innen,
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum, Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtlichen Bestimmungen,
- notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen, wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Die beauftragte Präventionskraft wird, in Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat, durch den leitenden Pfarrer ernannt. Dies geschieht durch eine schriftliche Meldung an die Präventionsstelle in Mainz. Nach der Ernennung zur Präventionskraft muss diese an der Schulung für Präventionskräfte gemäß § 13 Abs. 2 PräVO teilnehmen. Diese ist aufgeteilt in zwei Module. Ebenso sind über die Homepage weitere Schulungsangebote für Hauptamtliche und Präventionskräfte einsehbar.

10. VERHALTENSKODEX (§ 10 PräVO)

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet Mitarbeitenden Orientierung für einen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Ein Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die von Mitarbeitenden einer Einrichtung für sexuelle Gewalt ausgenutzt werden könnten. Im besten Fall gilt es als Team gemeinsam solche Regeln und Verbote aufzustellen. Der Verhaltenskodex will eine Anbahnung von sexuellem Missbrauch erschweren, Mitarbeitende vor falschem Verdacht schützen und eine Kultur der Achtsamkeit fördern.

Die Pfarreien des Pastoralraums Gießen-Stadt (St. Albertus mit der Filialgemeinde Maria Frieden, St. Bonifatius, St. Thomas Morus) bieten Lebensräume, in denen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Unsere Gemeinden sollen Orte sein, an denen sich junge Menschen sicher fühlen und ihre eigene Persönlichkeit mit unserer Unterstützung gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn junge Menschen sich öffnen, Gemeinschaft untereinander und mit Gott erleben, werden sie auch verletzlich. Daher haben alle ehren- und

hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit den jungen Menschen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, diesen respektvoll und achtsam zu begegnen.

Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen, den Vertreter*innen der Verwaltungsräte, Gremien und Gruppen, sowie allen ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit, die einander und den ihnen anvertrauten Menschen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima begegnen sollen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen um die Präventionsmaßnahmen sowie um Beschwerdewege.

Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, Respekt und Wertschätzung, einem offenen Ansprechen sowie transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Für unsere Gemeinden ist der nachfolgende Verhaltenskodex entwickelt worden, dem sich alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen schriftlich verpflichten.

Mitgedacht- und gearbeitet haben:

Das hauptamtlich pastorale Team des Pastoralraum Gießen-Stadt

Vertreter*innen der KVRe

DPSG Gießen, Stamm Franz von Assisi

KPE Gießen, Stamm Maria Goretti und Guy de Larigaudie

Ministrant*innen im Pastoralraum Gießen-Stadt

Zeltlagerteam St. Bonifatius

VERHALTENSKODEX FÜR EHREN-, NEBEN- UND HAUPTAMTLICHE MITARBEITER*INNEN IM PASTORALRAUM GIEßEN-STADT

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Wahrung und Achtung ihrer Rechte und Würde sowie die Stärkung und das Eintreten für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit ist für uns leitend.
2. Respektvoller, verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Wahrung der Intimsphäre und persönlicher Grenzen ist für uns bindend.

3. Uns ist eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Unser Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus.
4. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, sind wir verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Wir informieren uns und alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sowie im Arbeiten mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Beteiligten über Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen im Bistum Mainz und nehmen bei Bedarf Beratung und Unterstützung wahr.
6. Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Eventuelle Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

WERTSCHÄTZENDER UND ACHTSAMER UMGANG

Angemessenheit von körperlichen Kontakten

Notwendige körperliche Berührungen müssen altersgerecht und angemessen sein. In jedem Fall wird die freie und konkret erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt.

- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst, es sei denn, sie überschreiten dabei die Grenzen des Erwachsenen.
- Wir erkennen an, dass jeder Mensch eigene Grenzen hat, und respektieren diese.
- Bei einem extremen Nähebedürfnis von Kindern tragen die Betreuungspersonen in respektvoller Weise dafür Sorge, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sowie aufdringliches Verhalten sind generell zu unterlassen und werden nicht geduldet.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Gespräche

- (Einzel-) Gespräche von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Gemeinden mit Minderjährigen (1:1-Situationen) finden nur mit Einverständnis des jeweiligen Minderjährigen und in dafür vorgesehenen gemeindlichen Räumlichkeiten statt, die während des Gesprächs nicht verschlossen sein dürfen. Die Gespräche sind – so weit möglich (bei geplanten Gesprächen immer) - unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren Person durchzuführen.
- Beichtgespräche sowie Seelsorgegespräche mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen finden, ebenso wie Seelsorgebesuche und sakramentale Feiern wie Krankenkommunionen oder Krankensalbungen in Krankenhäusern oder Altenheimen, mit der von den Personen gewünschten und von der Sache her nötigen Diskretion und zugleich mit jeweils größtmöglicher Transparenz in der Anordnung des räumlichen Settings statt. Dazu gehört beispielsweise im Kontext von Einrichtungen die An- und Abmeldung beim Stationspersonal. Dem entspricht im gemeindlichen Kontext etwa die möglichst sicherzustellende Anwesenheit weiterer Personen in benachbarten Räumen.

Beziehung

- Wir gestatten keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen den Bezugspersonen und Minderjährigen. Ebenso wenig sind finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige erlaubt, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.
- Verwandtschaftsverhältnisse, Privatbeziehungen und/oder Privatkontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. zu ihren Familien sind offenzulegen.
- Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so geschieht dies transparent (z.B. Information der Eltern) und von der Sache her begründet.

Sprache und Wortwahl

Mit unseren Worten können wir andere Menschen informieren, stärken, glücklich machen, aber auch beeinflussen und verletzen. Weil Worte beeinflussen und verletzen können, sollten sie stets gut gewählt sein.

Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Wir kommunizieren wertschätzend, respektvoll, gewaltfrei und adressatengerecht.
- Wir sprechen unsere Schutzbefohlenen mit ihrem Namen an. Vermieden werden Kosenamen, sexistische Sprache, diskriminierende und rassistische Äußerungen, Zynismus oder Verniedlichungen. Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese keine angemessene Form der Kommunikation darstellen.
- Das Sprachniveau wird entsprechend der Zielgruppen angepasst. Es wird auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache geachtet.

- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, Diskriminierung, sexuellen Anspielungen, rassistischen Äußerungen, gezieltem Mobbing etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen im Rahmen der Möglichkeiten, dieses Verhalten zu unterbinden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Schutz der Intimsphäre

- Wir achten die Intimsphäre unserer Schutzbefohlenen. Wir achten in Umkleidekabinen oder bei Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.
- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene auf Freizeiten grundsätzlich in geschlechtergetrennte Zimmer bzw. Zelte eingeteilt werden. Jede andere Einteilung setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für uns selbstverständlich. Ausnahmen kommunizieren wir mit allen Beteiligten und Erziehungsberechtigten klar und transparent.
- Beim Betreten von Zimmern oder Zelten innerhalb einer Freizeit machen wir uns durch Ankündigung bemerkbar.
- Bei Fahrten und/oder Freizeiten schützen wir beim Umziehen und im Wasch- und Toilettenbereich die Intimsphäre der Teilnehmenden.
- Bei Übernachtungen achten wir auf einen paritätischen Betreuungsschlüssel.
- Grundsätzlich respektieren und achten wir die unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Identifikationen.

UMGANG MIT SOZIALEN NETZWERKEN UND DIGITALEN MEDIEN

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat fachlich sinnvoll und am Alter der Kinder und Jugendlichen orientiert zu erfolgen.

- Wir erwarten, dass jede persönliche Kommunikation angemessen und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Dabei nehmen wir Rücksicht auf die Bedürfnisse und Erfahrungen der jungen Menschen.
- Wir erachten es als selbstverständlich, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten im Kontext unserer Gemeinden verboten sind und Minderjährigen – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften - in keinem Fall zugänglich gemacht werden dürfen.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND VERGÜNSTIGUNGEN

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und Anerkennung eines ehrenamtlichen Engagements. Geschenke können angenommen werden, wenn der Charakter des Dankes erkennbar ist und damit keine Gegenleistung erwirkt oder erwartet werden soll.

UMGANG MIT ÜBERTRETUNGEN DES VERHALTENSKODEX, DISZIPLINIERUNGSMABNAHMEN

Übertretungen des Verhaltenskodex können immer passieren. Dies werten wir als Fehler. Wir stehen jedoch für einen offenen und konstruktiven Umgang damit, in dem jeder die Möglichkeit haben soll, sich Fehler einzugestehen, sein Verhalten zu reflektieren und zu verbessern. Fehler nehmen wir als Chance wahr, daran zu wachsen. Wir werden Fehler trotzdem nicht unkommentiert lassen, aber Konsequenzen bleiben der Situation angemessen.

- Übertretungen des Verhaltenskodex gehen wir aktiv an und thematisieren diese wertschätzend unmittelbar nach der Situation, d.h. frühestmöglich.
- Wir sehen Fehler als Chance, sich zu reflektieren und zu verbessern und sind daher offen für konstruktives Feedback und Kritik und nehmen diese nicht als persönliche Angriffe wahr.
- Bei Konflikten hören wir alle Seiten an. Kann der Konflikt nicht sachlich geklärt werden, ziehen wir ggf. eine unparteiische Person als Unterstützung hinzu.
- Einschüchterndes, diskriminierendes, grenzverletzendes Verhalten stoppen wir sofort, sprechen das Fehlverhalten an und fordern eine Verhaltensänderung ein.
- Verbale und nonverbale Gewalt stoppen wir sofort und thematisieren dies.
- Wir weisen Kinder und Jugendliche auf Fehlverhalten hin und fordern eine Verhaltensänderung ein. Bei Bedarf schalten wir die Eltern ein und thematisieren das Fehlverhalten.
- Bei andauerndem Fehlverhalten behalten wir uns vor, dass Kinder oder Jugendliche aus Veranstaltungen ausgeschlossen werden müssen. Dies geschieht den Eltern gegenüber transparent und nach vorheriger gemeinsamer Besprechung mit dem leitenden Pfarrer, der zuständigen Präventionskraft, dem Team (Ministrant*innen, Teamer*innen Zeltlager ...) und der Konfliktperson.
- Konsequenzen aus Fehlverhalten werden transparent gemacht.
- Mitarbeitende, die gegen den Verhaltenskodex verstoßen und/oder gegen die eine Beschwerde vorliegt, werden zu einem Gespräch geladen.
- Mitarbeitende, gegen die ein begründeter Verdacht vorliegt, werden umgehend der Interventionsstelle gemeldet.

Grundsätzlich muss die Atmosphäre bei Thematisierung von Fehlverhalten immer respektvoll und wertschätzend bleiben. Abwertungen der Personen, Gewalt, Nötigungen, Drohungen oder Freiheitsentzug sind zu unterlassen.

ZUSTIMMENDE ERKLÄRUNG ZUM VERHALTENSKODEX
DES KATHOLISCHEN PASTORALRAUMS GIEßEN-STADT



Personalien und Tätigkeit des Erklärenden

Name

Vorname

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex des kath. Pastoralraum Gießen-Stadt erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich werde den Verhaltenskodex mit seinen Ausführungen in meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen beachten und sowohl meine Zielgruppe/-n und andere Mitarbeitende hierzu anhalten. Ich setze mich dafür ein, dass sich die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Gemeinden wohlfühlen und positive Erfahrungen sammeln können. Sie sollen geschützt sein vor jeder Form von Gewalt. Dies kann gelingen, wenn die jeweils Verantwortlichen ein achtsames Miteinander und eine Kultur der Achtsamkeit als Fundament unserer Haltung etablieren.

Ort, Datum

Unterschrift

11. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN SOWIE HILFE- UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN (§ 15 PRÄVO)

Jedes Kind hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen, und jedes Mitglied unserer Gemeinde hat das Recht auf Unversehrtheit an Körper und Geist.

Nicht nur Eltern, Familien und soziales Umfeld ist verantwortlich für das Groß- und Erwachsenwerden eines Kindes, auch wir als Gemeinschaft der Kirche tragen dafür Sorge und Verantwortung. In allen Gruppen, Gremien und Zusammenkünften unserer Gemeinden ist es uns ein Anliegen, Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. Besondere Rücksichtnahme gilt ebenfalls schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie grundsätzlich allen Menschen unserer Gemeinden. Gemeinsam pflegen wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit aktuellen Medien.

Die Kinderrechte, die unserem ISK voranstellen, sind für uns maßgeblich und bindend.

1. Jedes Kind hat das Recht sich bei uns wohlfühlen.
2. Deine Idee zählt! Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.
3. Fair geht vor! Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher/keine Jugendliche und keine erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
4. Dein Körper gehört dir! Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.
5. Nein heißt NEIN! Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.
6. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat! Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

SCHUTZ- ODER HILFEBEDÜRFTIGE ERWACHSENE

Über die Gremien und Gruppen vor Ort (in der Kirche/in den Gemeinderäumen etc.) gelten die gleichen Rechte für schutz- oder hilfebedürftige Menschen, denen wir in den verschiedenen Kirchorten begegnen, wie bspw. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser oder auch zur Krankenkommunion. Für Fragen und Anliegen bezüglich der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Altenheimseelsorge steht im Raum Oberhessen Frau Monika Schuck-Purpus als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Kontakt Daten: Monika Schuck-Purpus
Tel. Nr. 0171/4700562
E-Mail: AHS-Oberhessen@bistum-mainz.de

Rechte und Wertschätzung gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bedeutet unter anderem:

- gleichberechtigte Teilhabe an Veranstaltungen,
- Anhören und Ernstnehmen ihrer Anliegen,
- Rücksichtnahme auf Handicaps oder besondere Bedürfnisse,
- Verständnis für „außergewöhnliches“ Verhalten,
- Akzeptanz eines „Anderseins“ und
- das Legen eines besonderen Augenmerks auf diese Menschen.

12. QUALITÄTSMANAGEMENT (§ 13 PräV O)

Das ISK ist kein in sich abgeschlossener Prozess, sondern bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, Weiterentwicklung sowie ggf. einer Änderung/Erweiterung.

Der Leiter des Pastoralraums/der leitende Pfarrer steht in der Verantwortung, dass das ISK in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

Im Falle eines Wechsels des leitenden Pfarrers muss das Schutzkonzept durch den neuen Pfarrer eingesehen und überprüft werden. Dabei sind die Räte und Gremien aktiv an diesem Prozess beteiligt. Sie wirken zum einen beratend zusammen mit den Präventionskräften und dem leitenden Pfarrer, Änderungen an dem Konzept vorzunehmen. Zum anderen stimmen die Räte auch darüber ab, dass das Konzept mit möglichen Neuerungen erneut in Kraft gesetzt wird.

Ebenso muss dieses Konzept durch den Wechsel in den Gremien und in den Gruppen vor Ort immer wieder neu betrachtet werden. So sind in diesem Prozess die Pfarrgemeinderäte (später der Pfarreirat) involviert.

Sollte in unserem Pastoralraum ein Fall sexualisierter Gewalt auftreten, ist das ISK unverzüglich zu überprüfen.

12.1. Checkliste zur Überprüfung des ISK¹⁸

Allgemein
1. Wurden die aufgeführten Maßnahmen umgesetzt? 2. Was tun wir, damit Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt wurden, angewendet werden?
Grundhaltung Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt
1. Werden diese Grundhaltungen in all unseren Angeboten bei Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen umgesetzt und gelebt? 2. Hat sich unser Miteinander dadurch verändert? 3. Wo besteht noch Entwicklungsbedarf?
Schutz- und Risikoanalyse
1. Gibt es immer noch „blinde“ Flecken und Risiken in unserer Pfarrei? 2. Sind neue Risiken durch neue Angebote/Veranstaltungen hinzugekommen, die bis jetzt nicht überprüft wurden? 3. Hat sich etwas in unseren Räumlichkeiten verändert? 4. Hat sich etwas in unserer Struktur verändert? Wo müsste nachgebessert werden? (ggf. neue Risiko- und Schutzanalyse erstellen)
Personalauswahl
1. Wird das Thema sexualisierte Gewalt ausreichend thematisiert, wenn jemand bei uns eine neue Aufgabe übernehmen will und sind entsprechende Voraussetzungen bekannt? 2. Benötigen ehrenamtlich Mitarbeitende noch irgendeine Unterstützung, wenn sie eine Aufgabe in unseren Gemeinden übernehmen?
Erweitertes Führungszeugnis
1. Haben alle relevanten Personen, die lt. ISK ein EFZ abgeben sollen, dies auch getan? 2. Wurden alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Leitungsfunktion entsprechend über die Vorlage informiert? 3. Gibt es viele Rückmeldungen, wenn es um die Beantragung eines EFZ geht? 4. Gibt es Personen, die sich weigerten ein EFZ abzugeben? Wie wurde damit umgegangen?

¹⁸ Vgl. Prävention sexualisierte Gewalt, Bistum Augsburg, Qualitätsmanagement.

Verhaltenskodex
1. Ist der Verhaltenskodex allen bekannt und wurde er von den ehren-, neben- und hauptamtlich Verantwortlichen der Kinder- und Jugendpastoral unterschrieben? 2. Wird der Kodex im Alltag umgesetzt? 3. Stellen wir fest, dass er das Zusammenleben erleichtert oder nehmen wir wahr, dass es Punkte gibt, die das Miteinander erschweren und nachgebessert werden sollten? 4. Wie gehen wir damit um, wenn sich jemand weigert, den Kodex zu unterschreiben? 5. Braucht es eine Anpassung des Kodex?
Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
1. Sind die Handlungsleitfäden bei Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder einer Straftat hinreichend bekannt? 2. Sind der entsprechende Dokumentationsbogen und der Gesprächsleitfaden bekannt? 3. Sind Aktualisierungen nötig?
Ansprechpartner*innen, Adressliste der Hilfs- & Beratungsangebote
1. Sind die aufgeführten Ansprechpartner*innen bekannt? 2. Werden die Kontakte genutzt? 3. Sind die Kontakte aktuell?
Präventionsschulungen
1. Werden die Personen, die eine Präventionsschulung besuchen müssen, hinreichend über Termine der Präventionsschulungen informiert? 2. Werden die Präventionsschulungen besucht? 3. Gibt es neue Verordnungen hinsichtlich der Präventionsschulungen? 4. Was tun wir, wenn sich jemand weigert, die Präventionsschulung zu besuchen? Wie gehen wir damit um?
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen
1. Werden Kinderrechte in den versch. Angeboten und Veranstaltungen thematisiert? 2. Sind die Kinderrechte veröffentlicht und allgemein bekannt? 3. Bauen unsere Angebote und Veranstaltungen auf den Kinderrechten auf? Benötigen wir evtl. noch mehr Methoden zur Thematisierung der Kinderrechte? 4. Dürfen bei uns Kinder- und Jugendliche die Regeln wirklich (mit-)bestimmen? 5. Bieten wir tatsächlich die Möglichkeit auf Choice-Voice-Exit? 6. Evaluieren und reflektieren wir und werden die Ergebnisse in unseren Angeboten, Veranstaltungen und Konzepten in der Zukunft berücksichtigt? 7. Wird unser Kummerkasten benutzt?

8. Wie wird mit den Nachrichten im Kummerkasten umgegangen?
Nächste Schritte
1. Was muss umformuliert werden? 2. Wann überprüfen wir das ISK? 3. Wird es einen neuen Personenkreis rund um das ISK geben und hat die Präventionskraft mittlerweile gewechselt? 4. Das aktualisierte ISK redaktionell und vom Rechtsträger lesen lassen. 5. Das aktualisierte ISK an die Koordinationsstelle schicken und Rückmeldungen einarbeiten. 6. Aktualisiertes ISK vom Rechtsträger unterschreiben lassen und veröffentlichen. 7. Dranbleiben!

13. ANSPRECHPARTNER*INNEN UND NETZWERKE IM PASTORALRAUM GIEßEN-STADT & DARÜBER HINAUS

RECHTSTRÄGER

STADT

Pfarrer Erik Wehner
Pfarrei St. Bonifatius
Liebigstr. 28
35392 Gießen
0641/565599-0
Pfarrer-wehner@kath-giessen.de

PRÄVENTIONSKRAFT IM PASTORALRAUM GIEßEN-

Uta Kuttner, Gemeindereferentin
Cityseelsorge und pastorale Begleitung
Burggraben 1
35390 Gießen
01578 / 22 06 60 5
uta.kuttner@bistum-mainz.de

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT MAINZ

Pfarreien/Ihre Einrichtungen
Dezernat Seelsorge
Stephan Weidner
06131 / 253 254
stephan.weidner@bistum-mainz.de
mainz.de

Kinder- und Jugend(Verbands)arbeit
Dezernat Seelsorge Bereich 3
Anja Krieg
06131 / 253 683
lotsenstelle-kindeswohl@bistum-

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN

Ute Leonhardt
Postfach 1421, 55004 Mainz
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm
0176 / 12 53 90 21 volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

KOORDINATIONSSTELLE INTERVENTION UND AUFARBEITUNG IM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT

Lena Funk, Anke Fery
Postfach 1560, 55005 Mainz
06131 / 253 848
intervention@bistum-mainz.de

BEVOLLMÄCHTIGTE DES GENERALVIKARS IM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT

Stephanie Rieth
Postfach 1560, 55005 Mainz
06131 / 253 113
generalvikar@bistum-mainz.de

14. WEITERE ADRESSEN VON HILFS- UND BERATUNGSANGEBOTEN

WILDWASSER GIEßEN

Liebigstraße 13
35390 Gießen
0641 / 76 54 5

LIEBIG 9

Liebigstraße 9
35390 Gießen
0641 / 79 70 95 8

CARITAS-BERATUNGSSTELLEN GIEßEN

Psychosoziale Beratung und Therapie Gießen – Dienststelle EB, EFL und PSKB
Frankfurter Straße 44
35392 Gießen
0641 / 79 48 0
pskb.giessen@caritas-giessen.de

KINDERSCHUTZBUND GIEßEN

Marburger Str. 54
35396 Gießen
0641 / 49 55 03 0

NUMMER GEGEN KUMMER 116 111

Mo-Sa: 14 bis 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de

SKF GIEßEN (SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V. GIEßEN)

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Wartweg 17
35392 Gießen
0641 / 2001-750/770
www.skf-giessen.d

15. INKRAFTTRETEN

Das Institutionelle Schutzkonzept ist für uns maßgeblich, haltungs- und handlungsleitend.

Ort, Datum

Erik Wehner, Leitender Pfarrer
Pastoralraum Gießen-Stadt
(Vorsitzender der Verwaltungsräte)

Ort, Datum

Stellvertretender Vorsitzender
Kirchenverwaltungsrat St. Albertus

Ort, Datum

Stellvertretende Vorsitzende
Kirchenverwaltungsrat St. Bonifatius

Ort, Datum

Verwaltungsleiter St. Thomas Morus

Ort, Datum

Stellvertretender Vorsitzender
Kirchenverwaltungsrat Maria Frieden

16. QUELLEN

UNICEF

Prävention Erzbistum Berlin

Institutionelles Schutzkonzept Bistum Mainz

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Kinder schützen – eingreifen und handeln: Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitungen bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistum Mainz

Homepage Kidkit, Informationen Sexualisierte Gewalt

Prävention Bistum Essen

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Abschlussbericht, Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich

Broschüre „Hinsehen und Schützen“, Bistum Münster, 2016

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Homepage Zartbitter e.V.

Prävention im Bistum Köln

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 72a

Prävention sexualisierte Gewalt, Bistum Augsburg, Qualitätsmanagement